

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 21 (1974)
Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die militärischen Verbände des Militäreisenbahndienstes und jene der Telegraf- und Telefonbetriebsgruppen unterstehen wohl dem Oberbefehlshaber, letzterer muss aber die Benützung der Eisenbahnen und der Uebermittlungsnetze, die diese Verbände betreiben, mit den Organen der zivilen Verteidigung teilen.

7. Material

Die Armee verfügt über ihr eigenes Material, ihre eigenen Waffen und ihre eigene Munition. Koordinationsbedürfnisse bestehen aber hinsichtlich der Bewaffnung der zivilen Polizeikorps, der besonderen Ausrüstung der Zivilschutzorgane und der Luftschatztruppen, der Ausrüstung der Sanitätstruppen und der zivilen Sanitätsorgane (Samariter, Sektionen des Roten Kreuzes usw.). Die Armee ist für zwei Drittel ihrer Bedürfnisse vom zivilen Bestand an Motorfahrzeugen, Baumaschinen, Seilbahnen, Motorlastschiffen, leichten Flugzeugen abhängig. Sie greift demzufolge zum Mittel der Requisition; es ist aber Sache der Koordinationsorgane, darüber zu wachen, dass die Fahrzeuge, die die eidgenössischen Organe der Kriegswirtschaft und die Kantone zur Bewältigung der mannigfachen Verteidigungsbereiche (insbesondere Zivilschutz und Kriegswirtschaft) benötigen, verfügbar bleiben.

8. Verbrauchsgüter

Der Kriegswirtschaft obliegt es, darüber zu wachen, dass im Lande genügend Lebensmittel, Futtermittel, Betriebsstoffe und Medikamente vorhanden sind, damit die Bevölkerung lange leben und die Armee lange kämpfen kann. Auf diesem Gebiete besteht die Koordination darin, festzulegen, in welchem Masse die Armee auf die Ressourcen des Landes greifen kann, ohne der Bevölkerung das Wesentlichste zu entziehen. Diese Koordination wird auf den verschiedenen Stufen vorbereitet; die

Vorkehren für eine Verlagerung der in gefährdeten Grenzgebieten eingelagerten Vorräte sind geplant.

Wenn auch militärische Formationen bei einer Mobilmachung die Gesamtheit der grossen Tankanlagen der Schweiz übernehmen, so bleibt das Verfügungrecht über deren Inhalt bei der Leitung der Kriegswirtschaft auf Bundesebene.

9. Infrastruktur

Es wurde und wird weiterhin in der Schweiz eine dichte Infrastruktur erstellt, die für die Verteidigung bestimmt ist oder ihren Bedürfnissen dienen kann.

Es seien an dieser Stelle die geschützten Kommandoposten der zivilen Behörden erwähnt; wünschenswert ist es, dass diese gemeinsam mit denjenigen der entsprechenden Territorialstäbe errichtet werden.

Ferner bestehen Spitalbauten (geschützte Operationstrakte, Schulhäuser, die über Einrichtungen verfügen, die eine Umwandlung in ein Spital erlauben). Die Koordination bezweckt eine zweckmässige geographische Verteilung der militärischen und zivilen Einrichtungen; bezeichnet werden zudem diejenigen Einrichtungen des Zivilschutzes, welche die Armee zu betreiben hätte, solange der Zivilschutz nicht über das notwendige ausgebildete Personal verfügt.

Das Uebermittlungsnetz muss im Verteidigungsfall den zivilen Behörden, den militärischen Formationen und ebenfalls Privaten (Geistlichen, Aerzten, Hebammen, Presseleuten), deren öffentliche Aufgaben wichtig sind, dienen. Die Koordination gewährleistet, dass alle Amtsstellen am Uebermittlungsnetz angeschlossen sind; diese Massnahme wird jedoch nicht unwe sentliche Einschränkungen der Verbindungsmöglichkeiten für Privatpersonen nach sich ziehen.

Die Eisenbahnen wie auch die Transportorganisation der PTT werden militarisiert, aber die Bedürfnisse der nicht

militärischen Verteidigung geraten deshalb nicht in Vergessenheit; der Ausschuss «Transporte» hat sein diesbezügliches Koordinationskonzept ausgearbeitet und herausgegeben.

Die Koordination der Benützung von Gebäuden und Räumlichkeiten durch die Organe der zivilen und militärischen Verteidigung wurde in die Wege geleitet.

Das Netz des Warndienstes (Warnung vor Flieger, Atomverseuchung, Ueberflutungsgefahren usw.) erreicht sowohl die Truppe wie auch die Bevölkerung.

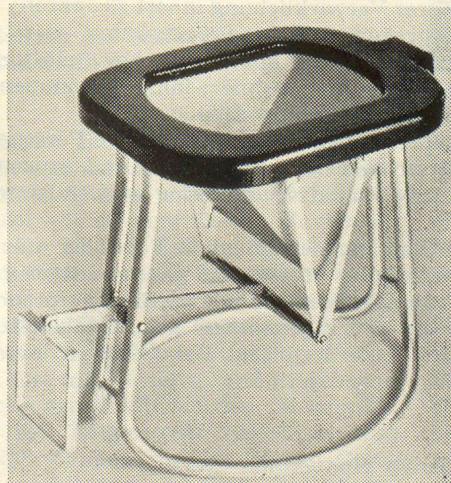
10. Grundsätze der militärischen Hilfeleistung

Einzelne zivile Behörden können überfordert sein und sich in einer argen Notlage befindenden Bevölkerung gegenüber gestellt sehen, auch wenn sie bereits in Friedenszeiten alles daran setzten, um über die Mittel zu verfügen, die es ihnen erlauben sollten, auch den schwierigsten Lagen gerecht zu werden. Sie können in diesem Falle um militärische Hilfe nachsuchen. Die Art, wie die Begehren einzureichen sind, die Hilfe gewährt wird und wie sie ausgeführt werden soll, ist in der Verordnung über den Territorialdienst festgelegt. Die Rechte und Pflichten der zivilen Behörden und der militärischen Führer sind in derselben Verordnung abgegrenzt.

Die militärische Hilfeleistung wird nicht geschuldet: sie hängt weitgehend von den militärischen Möglichkeiten ab. Die zivilen Behörden behalten die Verantwortung für die Bevölkerung; wenn die Armee hilft, so stellt sie Mittel zur Verfügung. Der Auftrag wird ihnen durch die Behörden erteilt.

Diese Hilfeleistung kann insbesondere die Rettung von in Luftschutzkellern verschütteten Personen, die Pflege von Verwundeten, die Räumung von Trümmer- und Schuttfeldern, die Beherbergung von Obdachlosen, die zeitweilige Verpflegung von Teilen der Bevölkerung, die Verhinderung von Plünderung umfassen.

Inserate im «Zivilschutz» sind Berater



Kein Wasser für Spülzwecke!

Der Notabot «System Widmer» gehört auch in Ihren Schutzraum!

Zu beziehen durch:

Walter Widmer
Techn. Artikel
5722 Gränichen
Telefon 064 311210